

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Landgemeinde in Preußen**

**Lavergne-Peguilhen, Moritz von  
Königsberg Pr., 1841**

VIII. Die Landgemeinde.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170**

## VIII.

### Die Landgemeinde.

---

Wir haben uns die Zustände vergegenwärtigt, in denen der wichtigste Theil der vaterländischen Bevölkerung sich vor Emancipation der preussischen Agrargesetzgebung befunden und die Unvermeidlichkeit des daraus hervorgegangenen welthistorischen Uebergangsactes, die Wichtigkeit desselben für alle Klassen der Nation dargethan. Wir haben aber demnächst gesehen, daß die neuere Gesetzgebung sich bisher nicht als fruchtbringend zu bethätigen vermochte, weil sie wesentlich auf Beseitigung beengender Rechtsverhältnisse hingearbeitet war; weil man versäumt hatte, die aufgelöste Agrarverfassung durch andere, mit der Geldwirthschaftsform vereinbare, die freie Entfaltung aller gesellschaftlichen Kräfte gewährleistende Institutionen zu ersetzen. Wir haben endlich diese in wenigen flüchtigen Andeutungen zu skizziren, die Grundlinien des Neubaus zu zeichnen gesucht, dessen Bestimmung es sein würde, die Stelle des in Trümmern zerfallenen Feudalstaats einzunehmen. Es wird uns schließlich noch obliegen, das Verhältniß zu bezeichnen, welches dieser Neubau dem Staate gegenüber einnehmen würde, und zu erörtern, in wie weit dieser durch denselben in seinen Interessen sich berührt fühlen dürfte.

Zunächst glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß die in Vorschlag gebrachten Institutionen in organischem Zusammenhange stehen, daß sie ein unzertrennliches Ganze bilden, daß man sie deshalb in ihrer Gesamtheit würde zur Ausführung bringen müssen. Wollte man die eine oder die andere als unerheblich zurückweisen, es würden auch alle andern Institutionen des lebendigen, lebenskräftigen Halts entbehren. Würde man z. B. den

Lehren der herrschenden Schule Glauben schenken, welche der Meinung ist, daß das Geld sich überall von selbst einfindet, wo es gebraucht wird, und demgemäß ungeachtet des glänzenden Vorganges in Schottland die Errichtung von Kreditinstituten für überflüssig halten, wohl gar untersagen, so würde es — die Erfahrung lehrt dies trotz aller Theorien — zunächst an Geld fehlen, um die Specialseparationen und Verkoppelungen auszuführen, die Wirthschaften einzurichten, und von Zeit zu Zeit durch Meliorationskapitale mit den Anforderungen der Wissenschaft ins Gleichgewicht zu setzen. Es würde das reale Band zur Gestaltung des Gemeindelebens fehlen, die wirthschaftliche und sittliche Beaufsichtigung durch die Genossen; es würde nicht minder das geistig-sittliche Band fehlen, weil in den mit Existenzsorgen kämpfenden Bürgern auch der Gemeingeist, diese köstlichste Blüthe eines freien Staatslebens, sich nicht zu bilden vermag. Ohne diesen werden aber endlich weder zuverlässige Friedensrichter, noch Geschworne zu finden sein. Man durchforsche in ähnlicher Weise die zugleich vorliegenden Ergänzungsmaassregeln zur preussischen Agrargesetzgebung, stelle deren Wechselverhältniß zur Gesamtheit fest, und es wird sich überall ergeben, daß jede einzelne Bedingung aller Andern ist. Darin liegt aber der Beweis, daß keine der Richtungen übergangen ist, in denen das Leben der Rustikalbesitzer und der Landgemeinden sich bewegen muß, wenn es zur nachhaltig-fruchtbringenden Entfaltung gedeihen soll.

Ueberhaupt ist es weniger die tüchtigere und wohlfeilere Erledigung der Administrativgeschäfte, als das Interesse der Nationalkultur, welches den Uebergang von der feudalen und büreaukratischen Verwaltung zu einem System der Selbstregierung nothwendig macht. Nur indem die aus dem Arbeitstheilungsprinzip unvermeidlich hervorgehende Bildungseinseitigkeit durch rege Theilnahme der Bürger an der Verwaltung der sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten ausgeglichen wird, ist eine wahrhaft harmonische

Nationalkultur zu erzielen. Diese aber ist die Grundlage der fortschreitenden Volksveredlung und der Volkszufriedenheit, sie bedingt in der Gesellschaft das Gleichgewicht der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel\*), erzeugt einen ruhigen, verständigen Bürgerinn, der fern von jeder überspannten Erwartung die sicherste Schutzwehr gegen unhaltbare politische Theorien und gegen liberalen wie gegen aristokratischen Fanatismus ist. Nur indem in ihrer Sphäre den Bürgern eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gestattet wird, lernen sie die Schwierigkeiten der Staatsregierung beurtheilen; sie sehen ein, daß die Staatsgesetzgebung eine tiefere Einsicht in das innere Wesen des Staats- und Gesellschaftslebens nothwendig macht, als dem schlichten Bürger beizubringen kann; daß dessen Theilnahme an der souveränen Staatsgewalt ihm selbst verderblich werden müßte; daß er nur der verfassungsmäßigen Organe bedarf, um seine Wünsche gegen diese auszusprechen zu können. Diese ruhige Haltung wird dagegen durch büreaukratische Bevormundung vernichtet. Diese konnte nur für eine hörige und unterthänige Bevölkerung heilsam sein; sie steht aber mit der Emanzipation der Landgemeinden in Widerspruch, indem sie den Gemeingeist tödtet, die Charakterbildung hindert, dadurch zugleich die Entwicklung der Landgemeinden unmöglich macht. Die Ansprüche an die Regierungen werden zu einer schrankenlosen Höhe gesteigert, der Unzufriedenheit und den widersinnigsten Theorien werden Thür und Thor geöffnet, sobald die Bürger verlernt haben über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken. So erscheint denn der Uebergang zu einem System der Selbstregierung, wie wir dasselbe zu bezeichnen gesucht, als ein dringendes Bedürfnis der zur Geldwirthschaft vorgeschrittenen Gesellschaft.

Der Staatsorganismus selbst wird aber durch diesen Uebergang von einem erdrückenden, dessen edelste Kräfte

\*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft. Thl. 2. §§. 65. 69.

vernichtenden Geschäftsübermaaß befreit. Mittelft Einführung der vorgeschlagenen Institutionen werden die Gerichte die Vormundschafts-, Hypotheken-, Injurien-, Gefinde-, die kleinen Prozeß- und Strafsachen verlieren, und auch die königlichen Steuer-, Polizei- und Verwaltungsbehörden werden sich von einem überwiegenden Theil ihrer kleinlichen und erdrückenden Geschäfte befreit sehen, indem sie es fernerhin wesentlich nur mit Gemeinden und mit den wichtigeren und allgemeineren Staatsverhältnissen zu thun haben. Dadurch allein können die Staatsbehörden zu der Geistesfreiheit gelangen, die zu einem tieferen Eindringen in das innere Wesen der gesellschaftlichen Verhältnisse, zur Wahrnehmung der höheren Interessen des Nationallebens unerläßlich ist. Der Staat hat es fernerhin nur mit den Massenverhältnissen zu thun; die kleinlichen Sorgen der Detailwirthschaft hat er dem Volke anheimgegeben; er schwebt in seiner ganzen majestätischen Größe über der Nation. Die reine, von allen kleinlichen und unerheblichen Geschäften geläuterte Monarchie ist die der Geldwirthschaftsform allein entsprechende Staatsform, das Königthum herrschend über Gemeinden.

Bei allen Staatsreformen sind inzwischen zwei Gesichtspunkte, die besonders in neuerer Zeit eine wesentliche Bedeutung erhalten haben, nicht aus dem Auge zu verlieren. Einmal, daß dieselben nicht etwa pekuniäre Opfer Seitens des mit Schulden und anderen Verpflichtungen ohnedies überbürdeten Staats erheischen; dann, daß sie die ihnen vorliegenden Zwecke nicht durch Zwangsbefehle oder Verbote zu erstreben suchen. Diese sind überall Kriterien einer niederen und unentwickelten Staatskraft, sie entsprechen nur den niederen Stadien der Nationalkultur. Der höhere Staat weiß seine Zwecke ohne unmittelbaren Zwang zu erreichen, er weiß die inneren gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß, obwohl den Gesellschaftsmitgliedern eine fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit eingeräumt worden, sie dennoch durch überwiegende Interessen dahin geleitet werden, wohin das

eigne und das Wohl der Nation sie ruft. Beide Gesichtspunkte aber glauben wir bei Bezeichnung der Ergänzungsinstitutionen zur preussischen Agrargesetzgebung sorgfältig festgehalten zu haben.

Zunächst ist vermieden worden, irgend einen Steuererlaß zu fordern, weil dem Betrage nach die preussischen Steuerverhältnisse in der That ganz angemessen erscheinen, sobald nur das productive Leben zur vollen Entwicklung gelangt. Es sind weder Darlehne noch andere Opfer erbeten, vielmehr ist dem Staate die Erhebung einer ansehnlichen Steuer von den Kreditscheinen in Aussicht gestellt. Zugleich wird die Befreiung von einem wesentlichen Theil der bisher von ihm verwalteten Geschäfte dem Staate Gelegenheit geben, sein Beamtenpersonal um ein Ansehnliches zu vermindern. Die Verleihung der zur Entwicklung der Landgemeinden nothwendigen Institutionen ist daher den pekuniären Staatsinteressen unmittelbar förderlich, während mittelbar in dem vorschreitenden Nationalwohlstande sich die reichsten Einnahmequellen eröffnen.

Endlich hat man überall der Gestaltung der ländlichen Verhältnisse die vollkommenste Freiheit gelassen. Der Rustikalbesitzer wird bei Lebzeiten und von Todeswegen über sein Vermögen nach wie vor auf das freieste disponiren. Er wird verkaufen, zusammenschlagen und zersplittern; er wird testiren und verschulden, je nachdem dies seinen Wünschen und Interessen entspricht. Aber er wird nicht ferner durch Schuld- und andere Verhältnisse zu diesen Operationen gezwungen werden; er wird es vortheilhaft finden, von dieser Freiheit nur einen seinen wahren Interessen, wie denen der Wirthschaft, der Familie und der Nation entsprechenden Gebrauch zu machen. Dies ist aber die allein wahre, zum Glück und zur Veredlung der Völker führende Freiheit.

So erscheint denn die Herstellung eines lebenskräftigen, wohlhabenden und gesitteten Bauernstandes als eine Aufgabe, zu deren Lösung die wesentlichsten Schritte Seitens

unserer erleuchteten Gesetzgebung bereits geschehen sind. Es bedarf nur noch einiger Ergänzungsmaaßregeln, die ohne erhebliche Schwierigkeit, und ohne irgend ein Interesse zu verletzen, sich realisiren lassen. Ist aber die Möglichkeit einmal erkannt, die bestehenden Mißverhältnisse zu lösen, der Gesellschaft wiederum eine feste Grundlage zu geben, so dürfen auch keine Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten von der energischen Verfolgung des erhabenen Zieles zurückhalten. Denn wahrlich, der Zustand der Gesellschaft fordert zu den ernstesten Betrachtungen auf. Ein gräuelvolles Ereigniß, wie die Geschichte kaum ein Aehnliches aufweist, hat erst kürzlich Entsetzen und Abscheu in allen Gemüthern verbreitet. Möge dasselbe wenigstens eine Mahnung zu ernstern Schritten sein. Diese können aber nur Erfolg haben, sofern sie zunächst den organischen Zusammenhang der Gesellschaft wiederum befestigen, sofern sie die materiellen Interessen der Nation, die Existenz der Familien sicher stellen. Denn das Güterleben ist überall die Wurzel und die Grundlage des Kulturlebens, und nur, wo jenes sicher gestellt ist, wird dieses gedeihen. Deshalb werden weder Konstitutionen noch kirchliche Zwangsgesetze, weder Pressfreiheit noch Presszwang, weder Deffentlichkeit noch Herstellung feudaler Institutionen, und wie die Losungsworte der Parteien heißen mögen, irgend ein Heil gewähren, so lange die niederen Regionen des gesellschaftlichen Lebens noch ungeordnet sind, so lange das Fundament der Gesellschaft, d. i. ein wohlhabender, selbstständiger und gesitteter Stand der Landgemeinden fehlt.

---